

Anleitung zur Bodenprobenahme

Die Bodenuntersuchung ist immer nur so gut wie die Probenahme auf der zu untersuchenden Fläche. Die Bodenprobe (ca. 500 g) muss repräsentativ sein, d.h. sie muss aus 20 – 30 Einzelproben gebildet werden, die diagonal oder über die ganze Fläche verteilt, gewonnen werden. Hierbei sind unterschiedliche Beschaffenheiten eines Schläges (Hang- und Tallagen, Bodenart, Nutzung) ebenso zu berücksichtigen wie evtl. vorhandene Silage- oder Dunglagerplätze und Geilstellen, die bei der Probenahme ausgespart werden sollten.

Die Sammelgefäße (Eimer) müssen sauber und das Verpackungsmaterial (Plastiktüte) unbenutzt sein. Jede Probe muss entsprechend gekennzeichnet und mit einem dazugehörigen Probenahmeprotokoll versehen werden. Darin sollten die Schlagbezeichnung, die Bodenart und -zahl, falls bekannt, die angebaute Kulturart, die Vorfrucht, die Ertragserwartung sowie evtl. Düngungsmaßnahmen angegeben sein.

N_{min}-Untersuchung

Die Probenahmetiefe erfolgt für die Stickstoff- und Schwefeluntersuchung in zwei Schichten (0 – 30 cm und 30 – 60 cm). Als Probenahmegerät ist ein Schlagbohrstock erforderlich. Der Zeitpunkt für die Probenahme sollte im Frühjahr 8 – 10 Tage vor dem geplanten Düngetermin liegen.

Des Weiteren ist bei der N_{min}-Probenahme darauf zu achten, dass die Proben kühl (+ 2 bis + 4° C) gelagert und transportiert werden.

Grundbodenuntersuchung

Im Gegensatz zur N_{min}-Untersuchung erfolgt bei der Grundbodenuntersuchung auf pH-Wert, P₂O₅, K₂O, Magnesium und Spurenelemente die Probenahme auf Acker in Krumentiefe (0 – 20 (30) cm) und auf Grünland in der durchwurzelter Zone (0 – 10 cm). Als Probenahmegerät kann hier auch ein Spaten oder eine kleine Schaufel dienen.

Bei der Grundbodenuntersuchung genügt ein drei- bis vierjähriger Turnus im Rahmen einer Fruchtfolge. Der günstigste Zeitpunkt für die Probenahme ist nach der Ernte der Ackerkulturen bzw. auf Grünland während der Vegetationsruhe im Winter. Auch für die Grundbodenuntersuchung gilt: keine Probenahme nach einer Düngungsmaßnahme! Dem Bodenlabor muss mitgeteilt werden, auf welche Nährstoffe der Boden untersucht werden soll.

Die **Düngeverordnung** schreibt lediglich für Phosphat eine Bodenuntersuchung auf allen Schlägen ab einem Hektar Größe, mindestens alle sechs Jahre vor, sofern auf diesen Flächen mehr als 30 kg/ha P₂O₅ gedüngt werden. Ebenfalls von der Bodenuntersuchungspflicht ausgenommen sind Flächen mit ausschließlicher Weidehaltung bei einem jährlichen Stickstoffanfall bis 100 kg N/ha ohne zusätzliche N-Düngung.

Bei der Ermittlung des Stickstoff-Düngebedarfs kann sich der Landwirt auch nach den Empfehlungen der Landwirtschaftskammer richten. Hierzu führt die Landwirtschaftskammer seit vielen Jahren ein Nitratkataster im Saarland durch.